



Brüssel, den 01-07-2005
K(2005) 2461

Betr.: Staatliche Beihilfe / Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)
- **Beihilfe Nr. N 153/2004**
- **Investitionsbeihilfe zugunsten der EDEKA Nord GmbH für die Errichtung eines Fleischverarbeitungsbetriebes**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Kommission beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die oben bezeichnete Beihilfe keine Einwände zu erheben, da sie mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

Der Entscheidung der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

(1) Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die oben genannte Beihilfemaßnahme mit Schreiben vom 31. März 2004, eingegangen am 7. April 2004 notifiziert. Zusätzliche Informationen wurden mit Schreiben vom 18. Juni 2004, 12. August 2004 und 24. März 2005, eingegangen am 21. Juni 2004, 17. August 2004 bzw. am 29. März 2005, übermittelt. Mit Schreiben vom 9. Juni 2005 hat die Kommission die deutschen Behörden um eine Fristverlängerung bis 1. Juli 2005 ersucht. Mit Schreiben vom 15. Juni 2005, eingegangen am 20. Juni 2005, teilten die deutschen Behörden der Kommission mit, dass sie gegen die Fristverlängerung keine Bedenken erheben.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Bezeichnung

(2) Investitionsbeihilfe zugunsten der EDEKA Nord GmbH für die Errichtung eines Fleischverarbeitungsbetriebes

2.2. Haushaltmittel

(3) 4 922 082 EUR (staatliche Mittel)

Seiner Exzellenz Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 BERLIN

2.3. Dauer

- (4) Einmalige Maßnahme

2.4. Empfänger

- (5) EDEKA Nord GmbH

2.5. Beihilfemaßnahme

- (6) Die Beihilfe wird als einmaliger Zuschuss zu den Kosten für den Bau eines Fleischverarbeitungsbetriebes durch die EDEKA Nord GmbH in Valluhn, Mecklenburg-Vorpommern, gewährt. Die Projektkosten wurden auf 40,46 Mio. EUR veranschlagt.
- (7) Die notifizierte Investitionsbeihilfe soll im Rahmen des *Investitionszulagegesetzes (IZulG) 2005* in Form einer Investitionszulage in Höhe von 4 922 082 EUR gewährt werden.
- (8) Mit Schreiben vom 11. August 2004 haben die deutschen Behörden präzisiert, dass das *IZulG 2005* der Kommission getrennt notifiziert wurde und das Genehmigungsverfahren noch anhängig ist. Die Investitionszulage soll daher erst gezahlt werden, nachdem die Kommission das *IZulG 2005* genehmigt hat.
- (9) Mit Schreiben vom 8. April 2005, eingegangen am 12 April 2005, haben die deutschen Behörden in Bezug auf die Beihilfe N 142c/04 (*IZulG 2005*) bestätigt, dass Ausgaben, die vor der Genehmigung einer einzelnotifizierungspflichtigen Beihilfe durch die Kommission getätigt werden, im Rahmen des *IZulG 2005* nicht förderfähig sind.
- (10) Nach Angaben der deutschen Behörden wird für das Projekt ein weiterer Zuschuss in Höhe von 14 160 072,35 EUR bereitgestellt, den die Gemeinschaft aus dem EAGFL-Ausrichtung kofinanziert. Hinzu kommt eine Beihilfe in Höhe von 703 053 EUR aus staatlichen Mitteln, die im Rahmen der (mit der Kommissionsentscheidung C(2003) 4418 vom 19. November 2003 genehmigten) *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* gewährt wird.
- (11) Der Gesamtbetrag der aus den verschiedenen Quellen bereitgestellten Beihilfen darf in keinem Fall 50 % der Investitionskosten überschreiten.
- (12) Das neue Fleischwerk in Vallhun soll (voraussichtlich) im ersten Halbjahr 2006 in Betrieb genommen werden und eine Produktionskapazität [...]¹ haben. Die EDEKA Nord GmbH hat sich verpflichtet, die Fleischwerke in Pinneberg und Neumünster, die zusammen eine Kapazität [...] besitzen, bis Ende 2006 zu schließen.
- (13) Mit Schreiben vom 24. März 2005 haben die deutschen Behörden dargelegt, dass alle jetzigen Mitarbeiter der Fleischwerke, die geschlossen werden sollen, Arbeitsplätze im neuen Fleischwerk erhalten werden. Darüber hinaus werden im neuen Fleischwerk mindestens 126 neue Arbeitsplätze geschaffen.

¹ [...] = Geschäftsgeheimnis.

- (14) Bisher werden sämtliche Produkte dieser Betriebe von EDEKA-Märkten im Versorgungsgebiet dieser Betriebe übernommen. Diese Märkte werden künftig vom neuen Fleischverarbeitungsbetrieb beliefert. Darüber hinaus wird der Betrieb zusätzlich 200 EDEKA-Märkte beliefern, die bisher ihre Waren von fremden Firmen außerhalb der EDEKA-Gruppe erhielten, da EDEKA's Kapazitäten nicht ausreichen. Hieraus ergibt sich eine zusätzliche Warenabnahme von [...]. [...].
- (15) Die deutschen Behörden haben darauf hingewiesen, dass der Absatz der Produkte innerhalb der EDEKA-Gruppe durch ein internes *Gutfleischprogramm* sichergestellt ist, das die EDEKA-Märkte verpflichtet, ihre Waren von der EDEKA Nord GmbH zu beziehen. [...].
- (16) Nach Angaben der deutschen Behörden erreichte die EDEKA-Gruppe in den ersten vier Monaten des Jahres 2004 einen Absatzzuwachs von 7,5 %.

2.6. Rechtsgrundlage

- (17) *Investitionszulagegesetz (IZulG) 2005* (noch nicht in Kraft)

2.7. Beihilfeintensität

- (16) 12,5 % der zuschussfähigen Kosten

3. BEWERTUNG NACH DEN WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

- (17) Diese Entscheidung betrifft nur staatliche Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln im Rahmen des *IZulG* gewährt werden, und greift nicht der Prüfung einer Gemeinschaftsunterstützung für diese oder ähnliche Maßnahmen vor.
- (18) Ferner greift diese Entscheidung nicht der Bewertung des *IZulG* durch die Kommission vor.
- (19) Es ist nicht erforderlich, die im Rahmen des Beihilfeprogramms *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* gewährte Beihilfe zu prüfen, da das Beihilfeprogramm bereits mit der Kommissionsentscheidung C(2003) 4418 vom 19. November 2003 genehmigt wurde.
- (20) Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag findet Anwendung, wenn eine Maßnahme einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn die Beihilfe bestimmten Unternehmen von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn sie geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (21) Auf den ersten Blick sind diese Voraussetzungen erfüllt.
- (21) Die Beihilfe wird aus staatlichen Mitteln finanziert und einem bestimmten Unternehmen (EDEKA Nord GmbH) gewährt. Da das begünstigte Unternehmen auf einem stark wettbewerbsorientierten internationalen Markt tätig ist, ist diese

Maßnahme geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen² und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (22) Die Maßnahme stellt somit eine Beihilfe dar und Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag findet Anwendung. Daher ist zu prüfen, ob eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag genehmigt werden kann.

3.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionsbeihilfen

- (23) Die notifizierte Investitionsbeihilfe betrifft offenkundig die Erzeugung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Da es sich bei dem Begünstigten nicht um ein KMU handelt, ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission nicht anwendbar. Stattdessen beurteilt die Kommission staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse anhand von Abschnitt 4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“ genannt).

3.1.1. Zuschussfähige Ausgaben und Beihilfesatz

- (24) Gemäß Ziffer 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens können zuschussfähige Ausgaben die Errichtung, den Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie neue Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, umfassen. Allgemeine Aufwendungen, darunter Beratungsgebühren und Durchführbarkeitsstudien, dürfen höchstens 12 % der zuschussfähigen Kosten ausmachen. Der Beihilfesatz darf 50 % der zuschussfähigen Investitionen in Ziel-1-Regionen und 40 % in anderen Regionen nicht überschreiten.
- (25) Diese Bedingungen sind erfüllt. Die Beihilfe soll für den Bau eines Fleischwerks (einschließlich der Kosten für den Erwerb des Baulandes) gewährt werden. Die deutschen Behörden haben die zuschussfähigen allgemeinen Aufwendungen auf höchstens 12 % der Bau- und Maschinenausgaben begrenzt. Die notifizierte Beihilfe beläuft sich auf 12,5 % der zuschussfähigen Kosten. Der Beihilfehöchstsatz von 50 % der zuschussfähigen Kosten, einschließlich der Beihilfen aus allen Quellen, ist zulässig, da Mecklenburg-Vorpommern als Ziel-1-Region eingestuft ist.
- (26) Die Kommission nimmt die Bestätigung der deutschen Behörden zur Kenntnis, nach der Ausgaben, die vor der Genehmigung einer einzelnotifizierungspflichtigen Beihilfe durch die Kommission getätigt werden, im Rahmen des *IZuLG* 2005 nicht förderfähig sind (siehe Randnummer 9 oben). Die gegenständliche Beihilferegulation ist eine solche einzelnotifizierungspflichtige Beihilfe. Daraus folgt, dass nur Ausgaben, die nach der Genehmigung durch die Kommission getätigt werden, als beihilfefähig gelten.

² Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs deutet die Verbesserung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens aufgrund einer staatlichen Beihilfe im Allgemeinen auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber konkurrierenden Unternehmen hin, die keine solche Unterstützung erhalten (Rechtssache C-730/79, Slg. 1980, S. 2671, Rn. 11 und 12).

3.1.2. *Wirtschaftliche Lebensfähigkeit und gemeinschaftliche Mindestanforderungen*

- (26) Gemäß Ziffer 4.2.3 des Gemeinschaftsrahmens dürfen Investitionsbeihilfen nur Unternehmen gewährt werden, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch eine Bewertung der Zukunftschancen dieser Betriebe schlüssig dargelegt werden kann. Ferner haben die Betriebe die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen.
- (27) Diese Bedingung ist erfüllt. Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die neue Anlage dem einschlägigen Umweltrecht und insbesondere dem *Bundesimmissionschutzgesetz* entsprechen muss. Die Mindestanforderungen an die Hygienebedingungen müssen eingehalten werden, was vom örtlichen Veterinäramt kontrolliert wird. Die Mindestanforderungen an den Tierschutz sind für die Bewertung gegenstandslos, da im Produktionsverfahren kein Umgang mit lebenden Tieren vorgesehen ist.

3.1.3. *Absatzmöglichkeiten*

- (28) Gemäß Ziffer 4.2.5 des Gemeinschaftsrahmens werden keine Beihilfen für Investitionen gewährt, bei denen für die betreffenden Erzeugnisse keine normalen Absatzmöglichkeiten bestehen. Produktionsbeschränkungen bzw. Einschränkungen der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen sind dabei zu berücksichtigen.
- (29) Diese Bedingung ist ebenfalls erfüllt (siehe Ziffern 11-14). Was die angekündigte Kapazitätsstilllegung anbelangt, so wird der neue Fleischverarbeitungsbetrieb die vorhandenen Betriebe mit einer Kapazität von [...] ersetzen und zusätzliche Kapazitäten von [...] schaffen. Die gesamte Produktion ist für die Belieferung der EDEKA-Gruppe bestimmt, die sichere Absatzmöglichkeiten für die bisherigen Produktionskapazitäten und für [...] aus der neuen Produktionskapazität bietet. Was die restlichen neuen Kapazitäten von [...] betrifft, so deuten zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Tatsache, dass Waren, die die bisher von fremden Firmen gelieferten Waren ersetzen, in die Produktion übernommen und mehr Niedrigpreisprodukte produziert werden, sowie der Absatzzuwachs der EDEKA-Gruppe darauf hin, dass ausreichende Absatzmöglichkeiten für die zusätzlichen Kapazitäten bestehen dürften.
- (30) Die Beihilfe steht im Einklang mit den Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen.
- (31) Die Kommission hat am 19 Januar 2005 die allgemeinen Bestimmungen des *IZulG* 2005 (Beihilfe N 142A/04) unter den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl C 74 vom 10.31998) genehmigt. Nach Absatz drei der Einleitung zu diesen Leitlinien zielen Regionalbeihilfen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer langfristigen Entwicklung ab. Im gegenständlichen Fall nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Investitionen zur Schaffung von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, und dass die Standortverlagerung keinen Verlust an Arbeitsplätzen mit sich führt. Daher erscheint die Beihilfe mit der oben genannten Zielsetzung der Leitlinien im Einklang zu stehen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (31) Da die Maßnahme mit den Bestimmungen von Abschnitt 4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor in Einklang steht, kann sie als gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die Kommission hat daher beschlossen, die Beihilfe als mit dem EG-Vertrag vereinbar anzusehen.
- (32) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internetseite http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids/ an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telefax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Direktion H
Büro: Loi 130 5/128
B-1049 Brüssel

Fax-Nr.: 0032 2 29 67 672

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission